

ter Kundschaft die Reisepässe von der Regierung unentgeltlich ausgefertigt werden, so wie denn den einländischen Handwerkern, wenn sie reisen wollen, von ihren Ortsobrigkeiten die Pässe gegen die Hälfte der Sportelordnungsmäßigen Gebühren auszustellen sind.

## §. 10.

In dem Edict wegen der Betteljuden vom 12ten Junius 1794 §. 2. ist die Gültigkeit eines Passes für einen zu Fuße reisenden fremden Juden auf 3 Monat bestimmt. Dieses ändert sich nach den oben §. 3. enthaltenen Bestimmungen dahin ab, daß, wenn eine Zeit für die Gültigkeit der Pässe der Juden darin bestimmt ist, es dabey sein Bewenden behält, widrigenfalls aber solche nach 6 Wochen, von Zeit der Ausstellung oder der letzten Erneuerung an gerechnet, gleichfalls ihre Gültigkeit verlieren. Die übrigen Anordnungen in dem Edict wegen der Betteljuden bleiben noch in ihrer Kraft.

Diese Verordnung ist durch das Intelligenzblatt und den Anschlag an den Gerichtsstellen, in den Krügen, den Handwerks-Herbergen und Synagogen bekannt zu machen, und tritt solche mit dem 1sten May d. J. in ihre Gültigkeit, nach welcher Zeit von denen, welchen es obliegt, auf deren Befolgung zu achten ist.

Demold den 15ten März 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Rum.

Num. CIV.

Verordnung wegen der Französischen Deserteurs,  
von 1808.

Obgleich nicht leicht der Fall eintreten möchte, daß der Militär-Conscription unterworfenen Französischen Unterthanen sich in das vom Rhein entfernte hiesige Land flüchten: so wird dennoch auf eingegangene Requisition Namens Serenissimae Regentis sämtlichen Obrigkeiten befohlen, bey Vermeidung schwerer Verantwortung auf dergleichen der Desertion Verdächtige, die etwa sich im Lande schon aufhalten, oder künftig darin betreten lassen, sowohl selbst als durch die Unterbedienten aufs genaueste zu achten, diejenigen, welche keine glaubwürdige Pässe und Certificate, die sie zum Aufenthalt außerhalb dem Französischen Reiche autorisiren, vorzeigen können, sofort zu arretiren, und hieher mit sicherer Begleitung zur Beförderung der Auslieferung einzusenden; auch darauf zu halten, daß diejenigen Landesunterthanen, die etwa wider Erwarten Französische Conscriptirte und Deserteurs ohne unverzügliche Anzeige aufnehmen, oder gar verhehlen sollten, scharf und unerläßlich bestraft werden.

Demold den 29ten März 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Ge 2

Num.